

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. August 2023
472

GRG Nr.	20	EA 220	544
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Oliver Martin und Hermann Lei vom 5. Juli 2023 „zu den aktuellen Verhandlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und deren Folgen für den Kanton Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Bei Staatsverträgen, die wesentliche Interesse der Kantone betreffen, wirken diese gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK; SR 138.1) mit und werden vom Bund angehört (Art. 4 BGMK). In diesem Sinne äussert sich auch der Bundesrat in der Beantwortung der Interpellation „Fragen zum im Aufbau befindlichen Pandemievertrag der WHO“ (23.3302).¹ Sobald der Vertragstext unter den 194 WHO-Staaten ausgehandelt worden ist, werden die Kantone sich zu diesem einbringen können. Bis anhin wurde der Kanton Thurgau vom Bund nicht einbezogen.

Frage 2

Die Bewältigung der Covid-Pandemie hat gezeigt, dass der Kanton Thurgau verhältnismässige Massnahmen unter Abwägung der verschiedenen Interessen der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft ergriffen hat. Sollte die Schweiz dem WHO-Pandemieübereinkommen beitreten, wäre dieses für sie rechtlich bindend, da es sich um einen sogenannten „legally binding“-Vertrag handelt. Dieser würde vom Parlament genehmigt (Art. 166 der Bundesverfassung [BV; SR 101]) und würde gegebenenfalls einem Referendum unterstehen (Art. 141 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 BV). Zwar weist der Vertragsentwurf² zentrale Aufgaben und Kompetenzen der WHO zu – etwa das Ausrufen einer Pandemie (Art. 15 Ziff. 2 Vertragsentwurf) – gleichzeitig wird aber explizit fest-

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20233302>.

² https://apps.who.int/gb/inb/pdf_files/inb4/A_INB4_3-en.pdf.

gehalten, dass die Staaten in der Pandemiebewältigung und bei der Anordnung von Massnahmen souverän und selbständig entscheiden (Art. 4 Ziff. 3 Vertragsentwurf). Ein Pandemie- oder Notrechtsregime der WHO ist damit ausgeschlossen. Zukünftige Pandemiebewältigungen würden sich weiterhin auf das EpG stützen, das derzeit unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Bewältigung der Covid-Pandemie revidiert wird.

Frage 3

Aufgrund der garantierten Souveränität der Vertragsstaaten betreffend die anzuordnenden Massnahmen ist gemäss aktuellem Wissensstand nicht mit einer negativen Auswirkung der WHO-Befugnisse auf die Bevölkerung des Kantons Thurgau zu rechnen. Zudem ist – je nach definitivem Vertragsinhalt – darauf hinzuweisen, dass bei jedem völkerrechtlichen Vertrag bei dessen Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung ein Vorbehalt abgegeben werden kann (Art. 23 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge [WVK; SR 0111]). Sollte die Schweiz zur Auffassung gelangen, dass einzelne Bestimmungen des WHO-Pandemieübereinkommens den Interessen der Schweiz zuwiderlaufen, kann ein entsprechender Vorbehalt angebracht werden. Weiter ist auf Art. 166 Abs. 2 BV und Art. 141 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 BV zu verweisen. Gemäss Art. 166 Abs. 2 BV werden völkerrechtliche Verträge von der Bundesversammlung genehmigt und unterliegen zudem dem fakultativen Referendum, sofern sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten (Art. 141 BV). Die Bevölkerung wird zum WHO-Pandemieübereinkommen also indirekt über die Bundesversammlung oder gegebenenfalls über ein Referendum einbezogen.

Inhaltlich ist das Ziel des WHO-Pandemieübereinkommens, Ländern auf der ganzen Welt zu ermöglichen, ihre nationalen, regionalen und globalen Kapazitäten sowie ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Pandemien zu stärken. Insbesondere erhofft man sich die Früherkennung und Prävention von Pandemien, Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Pandemien sowie Reaktion auf künftige Pandemien in Bezug auf einen universellen und gleichberechtigten Zugang von medizinische Lösungen. Wie die Covid-Pandemie gezeigt hat, müssen z.B. globale Lieferketten und Logistiksysteme widerstandsfähiger gegenüber weltweiten Gesundheitsbedrohungen sein. Auch aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung ist kein Nachteil für die Thurgauer Bevölkerung zu erwarten.

Frage 4

Die Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV; SR 0.818.103) befindet sich im Entwicklungsstadium. Die in der Einfachen Anfrage vorgebrachte Änderung von Art. 3 IGV, wonach anstelle der Erwähnung der Menschenwürde, Menschenrechte und Grundfreiheiten auf die Grundsätze der Gerechtigkeit, Inklusivität und Kohärenz verwiesen werden soll, stellt einen Vorschlag von Indien dar. Die Schweizer Delegation und auch die EU-Vertreter wollen Art. 3 IGV hingegen nicht abändern. Es ist also offen, wie der definitive Text der überarbeiteten IGV aussehen wird. Zudem ist auf die in Frage 3 dargelegte Rechtslage betreffend möglicher Vorbehalte und dem Einbezug der Bundesversammlung und allenfalls eines fakultativen Referendums hinzuweisen. Der Re-

gierungsrat geht daher nicht davon aus, dass die verfassungsmässig garantierten Grundrechte und der Föderalismus bedroht sind.

Frage 5

Aufgrund der vorliegenden Entwürfe des WHO-Pandemiepaktes und der IGV kann der Regierungsrat keine weitreichenden Konsequenzen für die Kantone und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erkennen. Er wird sich zu gegebener Zeit im Rahmen einer Vernehmlassung einbringen. Dabei wird ein zentraler Aspekt sein, dass die Souveränität der Schweiz nicht gefährdet ist, was die vorliegenden Textentwürfe sicherstellen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

